

RS Vwgh 1994/11/17 93/09/0326

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.1994

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs6 Z2 idF 1990/450;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/09/0089 E 20. Oktober 1988 VwSlg 12798 A/1988 RS 2

Stammrechtssatz

Aus den in § 4 Abs 6 lit b Z 1 bis 4 AuslBG demonstrativ aufgezählten Beispielen ist abzuleiten, dass ein sonstiger besonders wichtiger Grund iS dieser Bestimmung nur bei Vorliegen eines qualifizierten Interesses an der Beschäftigung des Ausländer bestehen, das über das betriebsbezogene wirtschaftliche Interesse des Arbeitgebers an der Bedarfsbefriedigung eines dringenden Arbeitskräftemangels hinausgeht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090326.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at